

# Ehrenkodex der Geschäftsführer/-innen des Landes-, der Kreis-, Regional- und Stadtverbände der AWO Mecklenburg-Vorpommern

## Bericht für die Jahre 2016/17

### Präambel

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Bundeskonferenz zum **AWO Unternehmenskodex 2008** verpflichten sich die Geschäftsführer/-innen des Landes-, der Kreis-, Regional- und Stadtverbände der AWO Mecklenburg-Vorpommern, bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ihre Arbeitskraft und ihr Engagement ausschließlich zum Wohle der Arbeiterwohlfahrt einzusetzen. Persönliche und private Interessen dürfen diese Amtsausübung weder gefährden noch behindern. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Nebentätigkeiten sowie die Übernahme von Funktionen, die die Tätigkeit der Geschäftsführer/-innen bezogen auf die Arbeitszeit tangieren, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Geldzahlungen verbunden sind.

Um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden, sollen unbeschadet der Einhaltung geltender AWO Bestimmungen und unter Würdigung und Ergänzung der Ausführungen zum Unternehmenskodex alle Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen, die sich nicht aus der unmittelbaren Amtsausübung ergeben, entsprechend nachfolgender Auflistung offen gelegt werden.

<p><b>Artikel 1 Nebentätigkeiten</b></p> <p>Unbeschadet der im Einzelfall genehmigten Nebentätigkeiten zum Beschäftigungsvertrag verpflichten sich die Geschäftsführer/-innen zur jährlichen Offenlegung aller Nebentätigkeiten. Dies betrifft insbesondere die Erstellung von Gutachten, Veröffentlichungen (publizistische Tätigkeiten) sowie Vorträge und die damit verbundenen Einkünfte.</p>	<p>Es gibt keine Nebentätigkeiten.</p>
<p><b>Artikel 2 Mandate und Ehrenämter</b></p> <p>Die Geschäftsführer/-innen verpflichten sich, Mitgliedschaften in einem Vorstand oder einem sonstigen leitenden Gremium eines Vereins oder einer Stiftung, Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen sowie politische Mandate jährlich offen zu legen und die damit verbundenen Aufwandsregelungen bzw. Vergütungsregelungen aufzuzeigen. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in Räten, Landtagen sowie im Deutschen Bundestag und die Mitarbeit in Arbeitsausschüssen und politischen Gremien.</p>	<p>Tätigkeit als Stellvertretung eines Jugendhilfeausschuss-Mitgliedes in Vorpommern-Rügen.</p>
<p><b>Artikel 3 Tätigkeit in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten</b></p> <p>Die Geschäftsführer/-innen verpflichten sich zur Offenlegung der</p>	<p>Mitglied Gesellschafterversammlung AWO Sano und Geschäftsführer AWO-Soziale Dienste Rügen gGmbH</p>

<p>Ausübung von Tätigkeiten in AWO-eigenen aber auch fremden Gesellschaften oder in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmen als Mitglied der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates und ggf. ergänzender Beratungsgremien unter gleichzeitiger Offenlegung der damit verbundenen Vergütungsregelungen.</p>	
<p><b>Artikel 4 Beraterfähigkeiten u. ä.</b></p> <p>Die Geschäftsführer/-innen verpflichten sich zur Offenlegung sämtlicher Verträge über Beratung, Vertretung oder ähnlicher Tätigkeiten, soweit dies nicht in Ausübung einer bereits angezeigten Tätigkeit erfolgt unter Angabe der damit verbundenen Vergütungsregelungen.</p>	<p>Keine Beratertätigkeit</p>
<p><b>Artikel 5 Geschäftsbeteiligungen</b></p> <p>Die Geschäftsführer/-innen verpflichten sich zur Offenlegung sämtlicher Geschäftsbeteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften – insbesondere zu eigenen AWO- Unternehmen. Hierzu zählen auch Beteiligungen als stille Teilhaber sowie das Halten von Aktien, sofern sie einen wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss auf das Unternehmen begründen. Ein solcher wird in der Regel ab einer Beteiligung von mindestens 25 % angenommen. Die Beteiligung an AWO-Gesellschaften ist unabhängig von dem prozentualen Anteil stets offen zu legen.</p>	<p>Keine Beteiligungen</p>

<p><b>Artikel 6</b> <b>Tätigkeiten in Gremien öffentlich-rechtlicher Körperschaften, etc.</b></p> <p>Die Geschäftsführer/-innen verpflichten sich zur Offenlegung sämtlicher Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremien einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts unter Angabe der damit verbundenen Vergütungsregelungen.</p> <p>Sofern und soweit nach Artikel 1 bis 7 neben/anstatt den/der Einkünfte(n) Ersatz für Aufwendungen geleistet wird (Reise-, Übernachtungskosten, Pauschalen, etc.), sind diese Regelungen ebenfalls offen zu legen.</p>	<p>entfällt</p>
<p><b>Artikel 7</b> <b>Selbstkontrahierungsverbot</b></p> <p>Die Geschäftsführer/-innen verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass in allen die Arbeiterwohlfahrt betreffenden Gesellschaftsverträgen die Bestimmungen des § 181 BGB beachtet werden. Auf eine mögliche Befreiung von dieser Vorschrift sollte grundsätzlich verzichtet werden. Ansonsten verpflichten sich die Geschäftsführer/-innen zur Offenlegung derartiger Gesellschaftsverträge.</p>	<p>Keine Befreiung von §181 BGB</p>

<p><b>Artikel 8 Nahestehende Personen</b></p> <p>Die Geschäftsführer/-innen verpflichten sich, sofern sein/ihr Ehepartner/Lebensgefährte/in sowie Verwandte oder Verschwägerter ersten Grades Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnisse zu AWO-Gliederungen oder Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum der AWO-Gliederung stehen, unterhalten, dies offen zu legen.</p> <p>Die Geschäftsführer/-innen verpflichten sich, alles zu tun, um einer Umgehung dieses Kodex durch ihnen nahestehende Dritte entgegenzuwirken. Erlangen sie von solchen Umständen Kenntnis, die in ihrer Person eine Offenlegungspflicht auslösen würde, sind sie ihrerseits zur Offenlegung verpflichtet.</p>	<p>Es gibt keine nahestehenden Personen in Beschäftigung bei der AWO.</p>
<p><b>Artikel 9 Mitteilungsadressat</b></p> <p>Die von den Geschäftsführer/-innen offen zu legenden Angaben sind den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreis-, Regional- und Stadtverbände und der/dem Landesvorsitzenden zum Anfang eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr unaufgefordert zu übergeben.</p> <p>Die Offenlegung der Angaben des/der Landesgeschäftsführers/-in erfolgt an den/die ehrenamtlichen Vorsitzenden des Landesverbandes und ein von der Landesgeschäftsführerkonferenz benanntes Mitglied, das der Selbstverpflichtung beigetreten ist, zum Anfang eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr.</p>	<p>Übergeben Regionalverband (Datum): 10.09.2018</p> <p>Übergeben an Gesellschaft AWO-Soziale Dienste Rügen gGmbH</p> <p>Übergeben an Landesvorstand (Datum): 30.08.2018</p>

**Artikel 10  
Verfahren**

Die offen gelegten Daten dürfen – ohne Zustimmung des Betroffenen – keiner weiteren Person oder einem Gremium zugänglich gemacht werden. Sollten diese Angaben oder andere Hinweise Zweifel an der Einhaltung der Selbstverpflichtung geben, ist dazu der/die Betroffene schriftlich um ergänzende Ausführungen zu bitten. Wenn weiterhin begründete Zweifel bestehen, ist dies als Sachverhalt und ohne Angaben von Details allen mitzuteilen, die die Selbstverpflichtung unterzeichnet haben.

Christian Waedow

Name

AWO-Soziale Dienste Rügen gGmbH

Anstellungsträger

Ich verpflichte mich, die Vorgaben aus den vorgenannten Artikeln einzuhalten und die Angaben unaufgefordert den Adressaten zum Anfang des jeweiligen Jahres zuzuleiten.

  
Ort/Datum 2018 Unterschrift